



# Reglement über die Nutzung der Marke **natürlich vo do**

Der Stiftungsrat der Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein (in der Folge Stiftungsrat genannt) setzt folgendes Reglement in Kraft.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **1 PRÄAMBEL**

### **1.1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bestimmt, unter welchen Anforderungen Dritten (Lizenznehmern) gestattet wird, die im Eigentum der Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein stehende Marke **natürlich vo do** für die Kennzeichnung und Vermarktung von Rohstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs, daraus hergestellten Produkten, sowie Dienstleistungen und Betrieben zu lizenzieren. Im Anhang 1 zum Reglement wird unter anderem die Höhe der Lizenzgebühren geregelt.

### **1.2 Schutz der Marke**

Die Marke **natürlich vo do** ist in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland hinterlegt.

## **2 ANFORDERUNGEN**

Begriffe und Definitionen, die in der Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung aufgeführt werden, sind als verbindlich zu behandeln.

### **2.1 Herkunft**

#### **2.1.1 Definition Inland und Region**

a. Unter dem Inland wird das Liechtensteinische Staatsgebiet zuzüglich Liechtensteinischer Eigenalpen im Ausland verstanden.

b. Unter der Region wird das Inland zuzüglich den Gebieten St. Galler Rheintal, beide Appenzell, Werdenberg, Toggenburg (von Wildhaus bis Starckenbach), Sarganserland, Landquart und Prättigau (von Grüşch bis Küblis) verstanden. Ein Überblick ist aus der Karte im Anhang 4 ersichtlich.



### **2.1.2 Berechtigte Lizenznehmer**

Juristische und natürliche Personen mit Sitz bzw. Wohnort im Inland sind berechtigt, einen Lizenzantrag zu stellen, wenn sie landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten oder handeln.

### **2.1.3 Nicht zusammengesetzte Produkte**

a. Nicht zusammengesetzte Produkte bestehen aus einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Milch, Butter, Eier, Fleisch, Gemüse, Getreide, Obst, Beeren), welche aus dem Inland stammen muss.

b. Beim Fleisch muss die überwiegende Gewichtszunahme oder der überwiegende Teil des Lebens der Tiere im Inland stattgefunden haben.

c. Sind Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Inland nicht in genügender Menge, in der geforderten Qualität oder in der benötigten Aufbereitung erhältlich, dürfen diese aus der Region stammen.

### **2.1.4 Zusammengesetzte Produkte**

a. Zusammengesetzte Produkte enthalten mehrere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Wurstwaren, Früchtejogurt, Kräuterkäse, Kräutersalz). Die Verarbeitung muss in der Region erfolgen. Als Hauptzutat wird diejenige Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs mit dem grössten Mengenanteil in der Rezeptur verstanden. Unter wertbestimmender Zutat wird eine Zutat verstanden, welche im Produktnamen aufscheint (z.B. Hirschfleisch in der Hirschwurst).

b. Bei zusammengesetzten Milchprodukten (z.B. Früchtejogurt, Früchtequark) muss der Anteil der jährlich verarbeiteten Milch aus dem Inland mindestens 80 Prozent betragen. Die restlichen 20 Prozent dürfen aus der Region bezogen werden.

Als Ausnahme gelten Alpprodukte, welche von mit Tieren inländischer Besitzer/Halter bestossenen Alpen in der Region stammen. Diese Ausnahme schliesst mengenmässig maximal den Anteil an Alpprodukten ein, welcher umgerechnet in Milchäquivalente, der durch Tiere inländischer Besitzer/Halter produzierten Milchmenge entspricht.

c. Bei den übrigen zusammengesetzten Produkten müssen die landwirtschaftlichen Rohstoffe mindestens zu 80 Prozent aus der Region und davon mindestens zu drei Vierteln aus dem Inland stammen.

d. Bei einzelnen Gerichten in der Gastronomie muss der Anteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs auf dem Teller mindestens zu 80 Prozent aus der Region stammen.

e. Sind Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Inland nicht in genügender Menge, in der geforderten Qualität oder in der benötigten Aufbereitung erhältlich, dürfen diese aus der Region stammen.



Sind diese Zutaten, auch in der Region nicht in genügendem Masse erhältlich, dürfen diese temporär aus der Schweiz stammen. Für Obst und Gemüse ist die Zustimmung der Markenkommision notwendig.

Sind diese Zutaten auch in der Schweiz nicht in genügendem Masse erhältlich, dürfen diese, mit Ausnahme der Hauptzutat oder der wertbestimmenden Zutat, temporär und nur mit Zustimmung der Markenkommision importiert werden.

Zutaten, die in der Region in der Regel nicht produziert werden (z.B. exotische Früchte) dürfen unbefristet und ohne Zustimmung der Markenkommision von ausserhalb der Region bezogen werden (z.B. Ananas für Ananasjogurt).

f. Die Markenkommision kann in begründeten Fällen befristete oder unbefristete Ausnahmen bewilligen. Diese werden im Anhang 2 publiziert.

## 2.2 Gewinnungs- und Herstellungsmethoden

a. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus Liechtenstein und der Schweiz müssen in Betrieben gewonnen werden, die mindestens den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen.

b. Verarbeiter halten die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sowie die Qualitätsvorgaben ihrer Branche ein.

## 3 LIZENZEN UND LIZENZNEHMER

### 3.1 Lizenzen

a. Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Marke für die Vermarktung der im Vertrag definierten Produkte zu nutzen. Für die Lizenzprodukte wird eine Produktspezifikation bei der Geschäftsstelle der Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein (in der Folge Geschäftsstelle genannt) hinterlegt, wofür das von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden ist.

b. Sowohl Änderungen als auch Abweichungen zur hinterlegten Produktspezifikation müssen vor der Inverkehrbringung an die Geschäftsstelle gemeldet werden. Diese entscheidet zusammen mit der Markenkommision über die Zulässigkeit des Vertriebs unter der Marke **natürlich vo do**.

c. Die Marke darf nur wie vertraglich geregelt und gemäss Wegleitung im Markenhandbuch **natürlich vo do** genutzt werden.



## 3.2 Lizenznehmer

### 3.2.1 Produzenten und Verarbeiter

Produzenten und Verarbeiter, welche sämtliche Anforderungen des Reglements erfüllen, können eine Lizenz beantragen. Diese berechtigt, alle reglementkonform produzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe und Produkte unter der Marke **natürlich vo do** anzubieten.

### 3.2.2 Handel

Handelsbetriebe, welche sämtliche Anforderungen des Reglements erfüllen, können eine Lizenz beantragen. Anforderung ist, dass mindestens zehn Produkte der Regionalmarke **natürlich vo do** im Sortiment geführt werden.

### 3.2.3 Gastronomie

Gastronomiebetriebe, welche sämtliche Anforderungen an das Reglement erfüllen, können eine Lizenz beantragen. Anforderung ist, dass mindestens fünf Gerichte oder die Hälfte der im Angebot befindlichen Gerichte unter der Marke **natürlich vo do** geführt werden. Für die Komponenten der Gerichte gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 2.1.3 und 2.1.4

## 4 VERFAHREN

### 4.1 Lizenzantrag

Wer sämtliche Anforderungen erfüllt und die Marke **natürlich vo do** nutzen will, stellt einen Lizenzantrag. Das aktuelle Antragsformular muss komplett ausgefüllt werden und unter Beachtung aller auf dem Lizenzantrag enthaltenen Anweisungen eingereicht werden.

### 4.2 Bewilligungsverfahren

a. Die Geschäftsstelle leitet eine formelle Vorprüfung ein und leitet den Antrag zur Beurteilung an die Markenkommission weiter.

b. Die Markenkommission **natürlich vo do** führt eine materielle Prüfung durch, um die Erfüllung aller Anforderungen zu prüfen. Zu diesem Zweck ist sie befugt, die Antragsteller zu kontaktieren und weitere Unterlagen anzufordern.

c. Der Entscheid über die Erteilung bzw. die Verweigerung des Nutzungsrechts durch die Markenkommission **natürlich vo do** erfolgt schriftlich und begründet.

d. Alle Angaben sind durch die involvierten Parteien absolut vertraulich zu behandeln.



### 4.3 Lizenzvertrag

Bei positivem Entscheid schliesst die Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein mit dem Antragssteller einen Lizenzvertrag ab. Die Erteilung der Lizenz kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements sind integraler Bestandteil des Lizenzvertrags.

### 4.4 Lizenzgebühren

- a. Die Lizenzgebühren setzen sich aus einer einmaligen Abschlussgebühr und einer jährlichen Gebühr zusammen.
- b. Die Höhe der Gebühren wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

### 4.5 Umsetzung, Kontrolle und Sanktionen

- a. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Bestimmungen liegt beim Lizenznehmer.
- b. Die Markenkommission **natürlig vo do** sowie das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) können die Lizenznehmer auf die Einhaltung des Lizenzvertrags prüfen. Der Lizenznehmer gewährt hierzu den nötigen Zugang zu Produktionsunterlagen und Produktionsstätten.
- c. Wird eine Verletzung des Lizenzvertrags festgestellt, wird unter Ansetzung einer Frist die Wiederherstellung der Vertragskonformität schriftlich angemahnt. Wird die Vertragsverletzung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben oder werden zwei Vertragsverletzungen innerhalb von 12 Monaten festgestellt, erfolgt der Entzug der Lizenzrechte.
- d. Stellt die Markenkommission eine Nutzung der Marke ohne gültigen oder ausreichenden Lizenzvertrag fest, wird das Gespräch mit dem fehlbaren Nutzer gesucht. Resultiert daraus keine Einigung, macht sie davon Anzeige beim Stiftungsrat, der die notwendigen rechtlichen Schritte einleitet.

## 5 ZUSTÄNDIGKEITEN

### 5.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist zuständig für:

- a. den Erlass des Reglements und die Festlegung der Gebühren;
- b. die Bestellung der Markenkommission; und
- c. die Sanktionierung.



## 5.2 Markenkommision

Die Markenkommision ist zuständig für:

- a. die materielle Prüfung der Lizenzverträge;
- b. die Entscheidung über die Lizenzanträge sowie die Bewilligung von Ausnahmen gemäss Ziffer 2.1.4 e und f; und
- c. die Prüfung der Vertragskonformität bestehender Lizenznehmer.

## 5.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a. die formelle Prüfung der Lizenzverträge;
- b. die Einberufung der Markenkommision;
- c. die Erstellung und Verwaltung der Lizenzverträge; und
- d. die Rechnungslegung der Lizenzgebühren.

# 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 6.1 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Markenkommision kann binnen 30 Tagen ab Zustellung schriftliche und begründete Einsprache beim Stiftungsrat erhoben werden.

## 6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Stiftungsrat in Kraft.

Vaduz, 6. Februar 2014

Marcus Vogt  
Stiftungsratspräsident  
Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein

  
Julius Ospelt  
Stiftungsrat  
Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein



## Anhang 1 zum Reglement über die Nutzung der Marke **natürlich vo do**

Dieser Anhang kann Änderungen unterliegen die durch den Stiftungsrat oder die Markenkommission bewilligt werden. Die aktuelle Version des Anhangs steht unter [www.vodo.li](http://www.vodo.li) zur Verfügung.

### Gebührenordnung **natürlich vo do**

Anerkannte Liechtensteiner Landwirtschaftsbetriebe (LWB) bezahlen keine Abschlussgebühren. Der Handel ist sowohl von den Abschluss- als auch von den Lizenzgebühren befreit.

Abschlussgebühr Lizenz	CHF	200.00
Lizenzgebühr jährlich pro Produkt	CHF	24.00
Lizenzgebühr jährlich pro Produktgruppe	CHF	48.00
Lizenzgebühr jährlich pro Betrieb	CHF	240.00



## Anhang 2 zum Reglement über die Nutzung der Marke **natürlich vo do**

Folgende Ausnahmen sind durch die Markenkommission bewilligt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a LKV (SR 817.022.21)):

### **Unbefristet bewilligte Ausnahmen**

Essig & Öl: Essig und Öl als Aufgussflüssigkeit verwendet, werden aus der Berechnung ausgeschlossen

Zucker: In Liechtenstein angebaute Zuckerrüben werden in der Regel zu Schweizer Zucker verarbeitet. Schweizer Zucker fließt als inländische Zutat in die Berechnung ein

### **Befristet bewilligte Ausnahmen**

Weitere Informationen unter [www.vodo.li](http://www.vodo.li)





## Anhang 3 zum Reglement über die Nutzung der Marke **natürlich vo do**

### Promotionsartikel **natürlich vo do**

Folgende Promotionsartikel können bei der Geschäftsstelle der Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein bezogen werden:

Flyer <b>natürlich vo do</b>	CHF	Gratis
Papiertragtasche <b>natürlich vo do</b> gross oder klein (100 Stk.)	CHF	20.00
Marke <b>natürlich vo do</b> selbstklebend (Ø25 mm, 500 Stk. auf Rolle)	CHF	15.00
Marke <b>natürlich vo do</b> selbstklebend (Ø100 mm, 1 Stk.)	CHF	2.00
Marke <b>natürlich vo do</b> selbstklebend (Ø200 mm, 1 Stk.)	CHF	5.00

Geschäftsstelle der Stiftung Agrarmarketing Liechtenstein:

AGMA Liechtenstein  
Kesse 12, 9488 Schellenberg  
T +423 3 70 24 46 F +423 370 24 45 [info@agma.li](mailto:info@agma.li)

Ihr Ansprechpartner: Heimo Wohlwend



## Anhang 4 zum Reglement über die Nutzung der Marke **natürlich vo do**

Übersichtskarte Inland (■) und Region (■ + ■)

